

Alfred C. Lugert

Sicherheitspolitik in Europa  
Landesverteidigung  
im neutralen EU-Staat Österreich

Verfassungsauftrag und Vollzug  
für ein finanzierbares und  
leistungsfähiges Wehrsystem

Eine dokumentierte politische Analyse

© Alfred C. LUGERT, 2023 Wien

Impressum:

Druck und Vertrieb im Auftrag des Autors:  
Buchschniede von Dataform Media GmbH, Wien  
ISBN Softcover: 978-3-99152-163-1

Printed in Austria

Das Werk, einschließlich seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt insbesondere für die elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Übersetzung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung.

Umschlaggestaltung / Illustration, alle Fotos  
Copyright Alfred C. LUGERT: Fahnen/Logos der  
Vereinten Nationen, OSZE, EU, Österreich und  
Radpanzer Pandur evo.

*„Österreich steht vor einer Debatte über die Rückkehr zum Milizsystem, das einst einen Mobilmachungsrahmen von 300.000 Mann ermöglichte. Ein früherer Militärkommandant drängt. Nun – im Lichte des Ukraine-Kriegs – gibt es im Bundesheer Bestrebungen, den Wehrdienst wieder zu verlängern. Nach sechs Monaten Präsenzdienst würden die ehemaligen Grundwehrdiener in den Folgejahren wieder zu Truppenübungen im Gesamtausmaß von zwei Monaten verpflichtet.“<sup>1</sup>*

Red. Alexander PURGER, Salzburger Nachrichten

---

<sup>1</sup> Alexander PURGER ‚SALZBURGER NACHRICHTEN‘ vom 03.03.2022, S. 4: Auswirkungen auf Österreichs Sicherheitspolitik: Ruf nach längerem Wehrdienst. (Alexander PURGER ist Innenpolitik-Redakteur und Stellvertretender Leiter der Wiener Redaktion der SALZBURGER NACHRICHTEN)

# Inhaltsverzeichnis

A.	Präambel	8
A.1.	Präsentation des Generalstabschefs	
A.2.	Nichteinhaltung der Verfassungsbestimmungen	
B.	Europa: Transformation der Streitkräftestruktur nach Ende des Kalten Krieges	20
B.1.	Europaweite Friedensinitiative	
B.2.	Eine gemeinsame EU-Verteidigungsorganisation in Sicht. Ankündigung einer EU-Truppe als Ausgangspunkt für Streitkräftestrukturen	
B.3.	Transformation des Österreichischen Bundesheeres?	
B.4.	Bräuchte Österreich im Falle einer gemeinsamen EU-Armee das Milizsystem des Bundesheeres?	
B.5.	Ein militärstrategisches Konzept, das Ende einer „EU-Armee“ und der gültige Aufgabenkatalog für das Bundesheer	
B.6.	Europäische Union: Lissabon Vertrag [2009]: Artikel 3a	
B.7.	Reserve-, Milizkräfte im professionellen internationalen Einsatz	
B.8.	Bedrohungslagen und Wehrsystem	
B.9.	Das Bundesheer als die strategische Reserve der Republik Österreich	
B.10.	Inlandseinsätze	
B.11.	Auslandseinsätze	

C. Wiederherstellung des  
verfassungsmäßigen Zustands des  
Österreichischen Bundesheers nach  
den Grundsätzen eines Milizsystems

84

- C.1. Rechtsstaatlichkeit und Sicherheitserfordernis
- C.2. Exkurs: Österreich Konvent 2005
- C.3. Gleichbehandlung für alle Soldaten / Soldatinnen  
bei Übungen und im Einsatz auch ohne trennende  
Bezeichnung
- C.4. Parlamentarische Erläuterung des Milizsystems  
für das Österreichische Bundesheer
- C.5. Anforderungen an die Regierung für den  
verfassungsgemäßen Vollzug

D. Das Bundesheer wurde bis heute  
am Gesetzgeber und einer  
desinteressierten Öffentlichkeit vorbei, zu  
einem quasi ‚Berufsheer‘ entwickelt

108

- D.1. Das Österreichische Bundesheer ist derzeit  
entgegen den Bestimmungen der Bundesverfassung  
organisiert
- D.2. Klare Position der Österreichischen  
Offiziersgesellschaft und weitere Stellungnahmen
- D.3. Tatsächliche Probleme bei der Aufbietung von  
Soldaten für Assistenzeinsätze
- D.4. Die außerparlamentarische Bundesheer-  
Reformkommission und der verfassungswidrige Vollzug  
zur Einrichtung des Bundesheeres

- D.5. Finanzierung und Kosten-Nutzenrechnung
- D.6. Für einen demokratischen Rechtsstaat sollte es selbstverständlich sein, den Verfassungsauftrag getreulich zu vollziehen
- D.7. Eine Analyse von Brigadier i.R. Mag. Manfred GÄNSDORFER und Oberst dhmfD aD Dr. Alfred C. LUGERT
- D.8. Brigadier Dr. Michael SCHAFFER, damaliger Präsident der Bundesvereinigung der Milizverbände (BVMV) Pressegespräch 19 09 2019
- D.9. Berichte aus dem Bundesministerium für Landesverteidigung:
- D.10. Ereignisse 2022 Russland/Ukraine Krieg – bisherige Auswirkungen auf Europa und auf Österreich:
- D.11. Brisante Stellungnahmen
- D.12. Die aktuellen Wehrsysteme der Schweiz und von Finnland (2022):

## E. Die militärische österreichische Sicherheitspolitik, weiterhin in Anlehnung an die europäischen NATO/EU-Staaten - insbesondere an Deutschland

158

- E.1. Aufrüstung in der EU
- E.2. Wiedereinführung der Wehrpflicht in Deutschland?
- E.3. Vorlage eines Sonderbudgetpostens der deutschen Bundesregierung beim Bundestag
- E.4. Aufrüstung in Österreich
- E.5. EU- und US-Kampfpanzer für die Ukraine
- E.6. Weitere Pläne und Entscheidungen in Österreich

ANNEX

# Sicherheitspolitik in Europa Landesverteidigung im neutralen EU-Staat Österreich

## Verfassungsauftrag und Vollzug für ein finanzierbares und leistungsfähiges Wehrsystem

### Eine dokumentierte politische Analyse

#### (A) Präambel

Die sicherheitspolitischen Notwendigkeiten zum langfristigen und einsatzorientierten Schutz des Staates und seiner Bevölkerung im Bereich der militärischen Landesverteidigung, sowie der gültige Verfassungsauftrag an die Regierung zur entsprechenden Vollziehung, ist im Fokus dieser politischen Analyse.

#### A.1. Präsentation des Generalstabschefs

Im März 2019 hat der - damals amtierende – Generalstabschef<sup>2</sup> des Österreichischen Bundesheeres (ÖBH), an der Landesverteidigungsakademie eine bemerkenswerte Darstellung zum katastrophalen Zustand des Heeres präsentiert. Seit 15 Jahren sieht der – auch international fachlich sehr versierte – Offizier den laufenden Abbau der Ressourcen und Fähigkeiten

---

<sup>2</sup> Zu diesem Zeitpunkt war es General Robert BRIEGER, der mit Mai 2022 zur EU wechselt.



unserer Landesverteidigung. Kenner der Materie erinnern sich an das Jahr 2004, als nach einer inhaltlich bereits exakt vorgeplanten außerparlamentarischen Bundesheer-Reformkommission ein ‚quasi‘ „berufsheerartiges Bundesheer“ entgegen den Verfassungsbestimmungen für ein Milizheer installiert wurde.

Die wesentliche verfassungsgemäße Rolle des Bundesheeres als strategische Reserve der Republik Österreich wurde damit in Frage gestellt. „Der Generalstabschef hat eigens eine Broschüre drucken lassen, um auf die desaströse militärische Lage hinzuweisen“, schreibt Alexander PURGER, Militärexperte der Tageszeitung „Salzburger Nachrichten“, der auch die, von General BRIEGER aufgezeigte materielle Reduktion veröffentlicht: Schwere Waffensysteme minus 62 %, Geschützte und gepanzerte Fahrzeuge minus 61 %, Ungeschützte PKW minus 49 %, Ungeschützte LKW minus 56 %, Luftfahrzeuge minus 41 %, Jahresflugstunden minus 24 % etc. Alexander PURGER meldet auch, dass General BRIEGER „... als Konsequenz von der Politik eine deutliche Anhebung des Budgets und die Stärkung der Miliz als Rückgrat des Bundesheeres durch die Wiedereinführung von ‚häufigen, regelmäßigen und verpflichtenden Übungen der Miliz‘ (fordert).<sup>3</sup>

Die Präsentation des Generalstabschefs war der sachliche Höhepunkt einer konzertierten Aktion, in der auch der Bundespräsident – beraten von seinem Adjutanten, der später interimistischer Verteidigungsminister in der zwischenzeitigen Übergangsregierung wurde – bereits im Dezember 2018 mit seinem „Tagesbefehl“ aufhorchen ließ, dass der Zustand des Bundesheeres nicht verfassungskonform sei und schloss mit den Worten: „die Österreicher würden es schätzen, ein Bundesheer zu haben, auf das sie sich verlassen können.“<sup>4</sup> Zahlreiche Medien

---

<sup>3</sup> PURGER, A., Das Bundesheer ruft um Hilfe, in: SALZBURGER NACHRICHTEN 22 03 2019 SN Online: <https://www.sn.at/politik/innenpolitik/das-bundesheer-ruft-um-hilfe-67896361>

<sup>4</sup> APA/SN (Salzburger Nachrichten), 22 12 2018: „ ... Die sicherheitspolitischen Herausforderungen würden auch in den nächsten Jahren nicht abnehmen. Die

brachten monatelang diese Story mit Schlagzeilen, wie „Heer kann Land nicht schützen“, und berichteten von den Forderungen der „Militärs“ nach einer drastischen Aufstockung des Wehrbudgets, ohne aber die wahren Gründe der finanziellen und strukturellen Misere des Bundesheeres darzulegen.<sup>5</sup> Alles, was zu hören und lesen war, war der simple und in seiner Einseitigkeit sogar falsche Ruf nach mehr gutem Geld für das falsche Wehrsystem. In der Wirtschaft kennt man diese Vorgänge als Versuch einer Rettung eines falsch aufgestellten und vor dem Konkurs stehenden großen Unternehmens.<sup>6</sup>

## A.2. Nichteinhaltung der Verfassungsbestimmungen

**Die – derzeitige - Nichteinhaltung der Verfassungsbestimmung**, mit dem Auftrag, ein Bundesheer nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten ...“<sup>7</sup>, ist nicht nur ein schwerer Rechtsverstoß, sondern auch ein Verstoß gegen die militärstrategische und ökonomische Logik. Die militärische Landesverteidigung ist entsprechend des klar formulierten Verfassungsauftrages (u.a. B-VG Artikel 79, Abs. (1)<sup>8</sup> und im Wehrgesetz § 2 Abs. 1 lit. a)<sup>9</sup> vom Bundesheer wahrzunehmen.

Der vorliegende Bericht der politischen Analyse „**Die strategische Reserve Österreichs**“, ist die sachliche Grundlage zur konkreten Empfehlung bzw. Aufforderung an die politischen Entscheidungsträger der Republik Österreich, den Vollzug des

---

Österreicher würden es schätzen, "ein Bundesheer zu haben, auf das sie sich verlassen können", so das Staatsoberhaupt

<sup>5</sup> EGGGER, B., Oberleutnant, Red. In: UNSER AUFTRAG, Zeitschrift der Offiziersgesellschaft Wien, No. 285, 06 2019, S. 4 - 7

<sup>6</sup> LUGERT, A.C., Die strategische Reserve der Republik, Gastkommentar in Die Presse, 20 09 2019.

<sup>7</sup> LUGERT, A.C., Gastkommentar in ‚Die PRESSE‘ 20 09 2019 op.cit.

<sup>8</sup> <https://www.jusline.at/gesetz/b-vg/paragraf/artikel79> - aktueller Stand Aug 2019

<sup>9</sup> <https://www.jusline.at/gesetz/wg/paragraf/2>

„Kapitels Landesverteidigung“ – auch entsprechend des Regierungsprogramms 2020 bis 2024 bei der „Wiederherstellung des verfassungsmäßigen Zustands des Österreichischen Bundesheers nach den Grundsätzen eines Milizsystems (Art. 79 (1) B-VG)“<sup>10</sup> - tatsächlich und kurzfristig durchzuführen.

Ohne die – wenn auch sehr spannende – lange Geschichte des Österreichischen Bundesheeres mit dem parteipolitischen „Ringeln“ um ein passendes Wehrsystem in Richtung Berufsheerkonzept oder in Richtung Reservisten- / Milizheer zu beschreiben, muss für das Verständnis der heutigen Situation, die Einführung eines (vorläufigen) Milizsystems bereits im Jahre 1972 - damals als Antwort auf die Wehrdienstzeitverkürzung im Grundwehrdienst auf 6 Monate - mit der damaligen Heeresgliederung (HG 72), erwähnt werden: General i.R. Albert BACH machte damals deutlich: „Die Wehrdienstzeitverkürzung hat dann aber, was von ihren radikalen Verfechtern keineswegs beabsichtigt war, eine neue Entwicklung in der Organisation des Bundesheeres in Richtung Miliz eingeleitet, nach Schweizer Vorbild. Diese Entwicklung war bedingt und verbunden mit der Einführung von Pflichtwaffenübungen, allmählicher Verbesserung des Mobilmachungssystems, dem Aufbau der Landwehr und dem System der Raumverteidigung. Das waren an sich beachtliche Fortschritte.“<sup>11</sup> Der Begriff und das Konzept „Milizsystem“ ist also

---

<sup>10</sup> Regierungsprogramm 2020, Kapitel Landesverteidigung und Krisen –

Katastrophenschutz, Eine zukunftsfähige Struktur für das Bundesheer, S. 224ff

<sup>11</sup> BUNDESHEER. General i.R. Albert BACH:

(<https://www.miliz.bundesheer.at/facts/geschichte/pdfs/entw-bach.pdf>):

„Die nächste Umgliederung des Bundesheeres zur "Heeresgliederung 72" wurde vor allem aus parteipolitischen Gründen veranlasst. Für eine Wehrdienstzeitverkürzung auf sechs Monate gab es ... keine militärischen Gründe. Wie geschildert, brachte sie das Bundesheer zunächst in sehr große Schwierigkeiten. Die Wehrdienstzeitverkürzung hat dann aber, was von ihren radikalen Verfechtern keineswegs beabsichtigt war, eine neue Entwicklung in der Organisation des Bundesheeres in Richtung Miliz eingeleitet, nach Schweizer Vorbild. Diese Entwicklung war bedingt und verbunden mit der Einführung von Pflichtwaffenübungen, allmählicher Verbesserung des Mobilmachungssystems, dem Aufbau der Landwehr und dem System der Raumverteidigung. Das waren

bereits 16 Jahre vor seiner endgültigen Festlegung im Bundes-Verfassungsgesetz 1988 im Bundesheer – noch unausgegoren, teilweise als „milizartig“ - implementiert und auch heftig umstritten worden.

**WEISSBUCH 1973:** Das betraf besonders die ÖVP, die im Februar 1973 eine Veröffentlichung eines sehr kritischen „Weißbuches“ durch „Univ.-Prof. Dr. Felix ERMACORA im Namen eines Kreises wehrpolitisch interessierter Staatsbürger“ herausgeben ließ. ERMACORA, der damals auch Hauptmann der Reserve war (später auch Wehrsprecher), zweifelte an der Machbarkeit der beschlossenen Heeresorganisation 1972 mit einer ‚Bereitschaftstruppe‘, eines ‚Reserveheeres‘ und auch an der Schaffung eines ‚Armeekommandos‘. ERMACORA: „... falls nicht eine grundlegende Änderung der Gesamteinstellung der Politik zur militärischen Landesverteidigung erfolgt .... Eine noch lange nach Qualität und Quantität unbefriedigende Bereitschaftstruppe oder

---

zweifellos an sich beachtliche Fortschritte. Die Grundzüge dieser Entwicklung des Bundesheeres zur Miliz waren sicher grundsätzlich zu bejahen. Auch für die gesamte ULV war das Milizsystem von hohem Nutzen. Entscheidend aber musste sein, in welchem Umfang und mit welcher Intensität die Entwicklung zur Miliz durchgeführt wird. Das Milizsystem beruht auf der allgemeinen Wehrpflicht. Die allgemeine Wehrpflicht ist aber nur dann sinnvoll und sittlich gerechtfertigt, wenn sie in möglichst großem Umfang durchgeführt wird. Dies kann aber nicht der Fall sein, wenn sich in Österreich der Umfang des Einsatzheeres auf 300.000 Mann beschränkt, wie es die "Heeresorganisation 72" vorsah. Für dieses Heer wäre nur ein begrenzter Teil des Wehrpflichtigen-Potentials erforderlich gewesen. Wird die allgemeine Wehrpflicht aber nur in eingeschränktem Ausmaß durchgeführt, wie es in Österreich angesichts der begrenzten Personalstärke des Einsatzheeres, der großen Anzahl der Zivildienstler, der vielen Rückstellungen der Fall ist, dann müssen sich bei den Wehrpflichtigen im Volk Zweifel ergeben, ob die allgemeine Wehrpflicht auch sinnvoll ist. Damit steht aber auch ein Milizsystem auf schwacher geistiger Grundlage. Für eine nur begrenzte Stärke des Einsatzheeres von 300.000 Mann wäre die Einführung des Milizsystems nicht erforderlich gewesen, sondern nur für ein wesentlich größeres Heer im Einsatzfall, wie in der Schweiz. Ein Einsatzheer von 300.000 Mann hätte auf der Basis der Heeresorganisation 56 zweckmäßiger gebildet werden können. Die Durchführung der Wehrdienstzeitverkürzung brachte dem Bundesheer jedoch zwangsläufig die Entwicklung zu einem Milizsystem.“

eine Aufrechterhaltung des Mob-Rahmens zumindest nur noch für die unmittelbare Zukunft erreichbar ist. Beides, Bereitschaftstruppe und Reserveheer, ist nach dem bisherigen Verlauf der Wehrpolitik Kreiskys heute (1972/1973) nicht mehr erreichbar. Solange man diese unwiderlegbaren Tatsachen und Erkenntnisse missachtet, wird die Kette von Fehlplanungen und Fehlentwicklungen nicht abreißen. Oder will man diese Entwicklung?“ Zur Bereitschaftstruppe lt. Wehrgesetznovelle 1971 Art. VIII schreibt ERMACORA: „Die Bereitschaftstruppe hat daher eine klar umrissene, im Rahmen der gesamten Landesverteidigung allerdings eng umgrenzte Bedeutung, sie umfasst etwa ein Zwölftel (*Anm. ca. 8,3 %*) des augenblicklich darzustellenden Mob-Heeres“<sup>12</sup>

**Der ÖVP Bundesheer Zustandsbericht 1980:** 1980 wurde von der, in der Opposition befindlichen, ÖVP in einem Zustandsbericht das Bundesheer insgesamt und dabei u.a. die Bereitschaftstruppe (BT) sehr kritisch gesehen.<sup>13</sup> Die Einsatzstärke von rund 130.000 Mann sollte nach offiziellen Äußerungen in einer ersten Zwischenstufe auf rund 186.000 Mann aufgestockt werden, um (auch von General Emil SPANNOCHI bereits 1978 gefordert) das Bundesheer in weiterer Folge im Rahmen einer Aufbaustufe bis 1994 auf 300.000 Mann Feldheer zu vergrößern.<sup>14</sup> Mit der Wehrgesetznovelle 1971 (Art. VIII) wurde eine sogenannte ‚Bereitschaftstruppe‘ (BT) gesetzlich festgelegt, um dann (lt. § 67 WG 1978) „ständig

---

<sup>12</sup> ERMACORA, F., (Hsgb.), WEISSBUCH zur Lage der Landesverteidigung Österreichs an Stelle eines immer noch fehlenden Berichtes der Regierung Kreiskys über den Stand der umfassenden Landesverteidigung, Wien, Februar 1973, Abschnitt 15.10. S. 61 - 62

<sup>13</sup> Österreichische Volkspartei, 10 Jahre Wehrpolitik der SPÖ – Irrwege, Beschwichtigungen und Realitäten, 83 Seiten, o. Jahr und o. Erscheinungsort, (ca. 1980)

<sup>14</sup> Österreichische Volkspartei, 10 Jahre Wehrpolitik der SPÖ, op.cit. „Das Konzept der Jungen Generation in der ÖVP hat eine Gesamtstärke der Landwehr von 400.000 Mann vorgesehen. Die bevölkerungsschwächere Schweiz hat schon seit längerem eine mobilisierungsfähige Heeresstärke von über 550.000 Mann ....“, S. 16

einsatzbereit mobile Streitkräfte in solchem Umfang verfügbar zu haben, dass 1. Die zunächst erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zur Verteidigung Österreichs, 2. Eine geordnete Mobilmachung und 3. Die notwendige Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs (sicherzustellen)“. (Abschnitt VI. Die Bereitschaftstruppe, Seite 33). „Die personelle Stärke der BT wurde durch einen Beschluss der Bundesregierung mit 15.000 Mann festgelegt. Die BT sollte als unterste Grenze 80% ihres Personals aus Soldaten des Berufsstandes und Zeitsoldaten bestehen, tatsächlich stellt der ÖVP-Bericht fest, dass nur bis rd. 33 % Berufsmilitärs aufschienen. Der große Rest von rd. 67 % ! musste mit Grundwehrdienern und Reservisten aufgefüllt werden. Von „Ständig einsatzbereiten Kräften“ konnte „nicht die Rede sein“. (S. 35). „Der Versuch, das Fehl an länger dienenden Kaderpersonal - z.B. für Kommandantenfunktionen durch Verpflichtung des Reserve Kadern auszugleichen, bringt zwar eine erhebliche Verbesserung der Ausbildung, verlangt aber im Bedrohungsfall ebenfalls eine Mobilmachung (der BT) und damit Zeitverzug.“ (S. 35). Statt die Forderung an die BT ‚eine geordnete Mobilmachung des Bundesheeres‘ zu ermöglichen, muss sie selbst eine eigene vorgestaffelte Mobilmachung der Bereitschaftstruppe vornehmen! Der ÖVP-Bericht fasst zusammen: „FvGWD (Freiwillig verlängernde GWD) -Soldaten konnten nicht im erforderlichen Umfang gewonnen werden. Von den etwa 12.000 erforderlichen länger dienenden Soldaten stehen nur etwa 4.000 zur Verfügung. Daraus folgt, wie schon betont, dass die BT ohne Mobilmachung nicht einsatzbereit ist.“ (S.42). *(Anm. Jetzt wird klar warum die bisherige 2-Teilung des Heeres in eine (weitgehende) Berufskomponente in Form einer BT und einer zusätzlichen Landwehr (‚Milizkomponente‘) gescheitert war und schließlich 1988 mit der Verfassungsbestimmung eines einzigen, integrierten Bundesheeres nach den Grundsätzen eines (gemeinsamen) Milizsystems ersetzt wurde. Integriert in diesem ‚Milizheer‘ ist*

*nunmehr eine kleine ‚Bereitschaftstruppe‘ in einer Größenordnung von rd. 10%.<sup>15)</sup>*

In einem Forschungsbericht der Politischen Akademie der ÖVP (1988) hat der damalige Brigadier Horst PLEINER, wohl einer der tiefsten militärischen Kenner der österreichischen Wehrpolitik, formuliert: „Die Struktur des Heeres als Milizheer bildet die einzige für einen neutralen Kleinstaat vorstellbare Möglichkeit zur Gewährleistung einerseits eines ausreichenden sicherheitspolitischen Effektes und andererseits einer ausreichenden Zahl von Verbänden und Soldaten.“<sup>16)</sup>

**Vortrag von General Othmar TAUSCHITZ für die Offiziersgesellschaft Wien:** Der Generaltruppeninspektor TAUSCHITZ (1986 – 1990), hielt am **16. Februar 1989** einen – mit Spannung erwarteten – Vortrag für die Offiziersgesellschaft Wien. Die Vorschläge des sowjetischen Generalsekretärs des Zentralkomitees der KPdSU, Michail Sergejewitsch Gorbatschow, zu Abrüstungsgesprächen einer gemeinsamen Reduktion von Waffensystemen des Warschauer Paktes und der NATO, hatten Hoffnung in Europa aufkommen lassen, die auch eine allgemeine Reduktion der Streitkräfte in Ost und West betraf. General TAUSCHITZ skizzierte zunächst die Lage auf internationaler Ebene, um dann auf die österreichische Landesverteidigung zu kommen: „Für Österreich bemerkenswert ist dabei die Diskussion über Milizstrukturen, die kürzlich in Ost und West begonnen hat, und die Umschichtung ständig einsatzbereiter Truppen in Solche, die nicht aus dem Stand zum Angriff antreten können, betrifft. Das bedeutet mehr Vorwarnzeit und damit Entspannung auch für uns, die wir –

---

<sup>15)</sup> Siehe VRANITZKY/LICHAL 1988: Regierungsvorlage am 28. Jänner 1987: Diese ‚Erläuterungen‘ zum Bundesverfassungsgesetz Art. 79 Abs 1 (498 der Beilagen) wurden *inter alia* mit Regierungsvorlage am 28. Jänner 1987 in einer Erklärung der Bundesregierung vor dem Nationalrat festgehalten.

<sup>16)</sup> PLEINER, Horst, Bgdr, Das sicherheitspolitische Umfeld Österreichs in den neunziger Jahren: Konsequenzen für die mil. Landesverteidigung, in: VETSCHERA, H., DDr., (Hob.), „Österreichische Friedens- und Sicherheitspolitik“, Forschungsbericht der Politischen Akademie der ÖVP, Wien 1988, S. 72

als friedfertige Vorleistung – ohnehin fast nur Milizverbände haben.“ Dann weist er aber auf die „vergleichbaren neutralen Staaten Schweiz und Schweden“ hin, die „Streitkräfte mit einer Mobilmachungsstärke von über 600.000 Mann und Luftstreitkräfte mit ca. 300 Kampfflugzeugen haben, wobei Schweden dazu noch eine Kriegsmarine (hat). Mit diesen Mitteln glauben sie ihre defensive Verteidigungskonzeption erfüllen zu können. Österreich hat sich mit einem Mobilmachungsrahmen von 300.000 Mann knapp die Hälfte dieses Aufwandes vorgenommen, wobei der Rückstand auf dem Gebiet der Luftverteidigung gar nicht berücksichtigt ist.“<sup>17</sup>

**Generalstabschef, General Roland Hans ERTL:** 2003 konnte man im Vortrag bei der Österreichischen Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik – ein Jahr vor der Bundesheerreformkommission – ‚ganz andere Worte‘ des Generalstabschefs, General Roland Hans ERTL hören und lesen: Zunächst begründete er die Notwendigkeit österreichischer Streitkräfte mit dem Hinweis „Die Europäische Union benötigt Streitkräfte; Österreich ist ein Teil der Europäischen Union. (S. 7) ..... Tendenziell sind in diesem Zusammenhang ein weiterer Abbau von territorial gebundenen Verteidigungskräften und der beschleunigte Aufbau von Krisenreaktionskräften zu beobachten. Einhergehend ist eine Professionalisierung im Sinne der quantitativen Anhebung der Berufskaderkomponente und eine substantielle Reduzierung des Gesamtumfanges der Streitkräfte erkennbar. (S. 8) ..... Auf verfassungsgesetzlicher Ebene sind die Kompetenzen des Österreichischen Bundesheeres festgelegt (insb. Art. 79 Abs. 1 und 2 B-VG): Ihm obliegt die militärische Landesverteidigung.“ (S. 12). (Anm.: den ‚zweiten Satzteil‘ des B-VG Art 79 (1), nämlich ‘... und ist nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten‘ verschwieg General Roland Hans ERTL, genauso, wie er in seinem 18 Seiten umfassenden Text seines

---

<sup>17</sup> TAUSCHITZ, Othmar, Generaltruppeninspektor BMLV, Textausdruck des Vortrages für die Offiziersgesellschaft Wien, 16 02 1989, S. 4 - 7



Vortrags, das Milizsystem und die Einrichtung eines Milizstandes mit keinem Wort erwähnte!).<sup>18</sup>

**Im Rahmen der Bundesheer-Reformkommission (2004):** mit der Zielvorgabe „BUNDESHEER 2010“, wurde in einem 200-Seiten Bericht: „Sachgebiet 2 – Grundlagen zu den operationellen Fähigkeiten“ im Abschnitt III.3.1.7 (in aller Kürze: 2 ½ Seiten!) auch das Thema „Miliz und Reserve“ behandelt. Der Abschnitt beruht auf einem Zwischenbericht der Expertenkommission 2000 „zur allfälligen Umstellung des Bundesheeres auf ein Freiwilligenheeresystem“ (S. 45ff.) mit Mob (Mobilmachungs-) Anteil dieses Freiwilligenheeres „mit etwa 15.000 Personen“, die aber „keiner aus dem bisherigen System bekannten Übungsverpflichtung (ausgenommen Milizkader) .... gewonnen werden sollen. Eine Aufstellung reiner Milizverbände, ähnlich den derzeitigen territorialen Bataillonen wird in Hinkunft nicht mehr möglich sein.“ Zum Wehrsystem (Abschnitt III.3.1.8 auf S. 47-50) wird zwar auf die Verfassungsbestimmung (B-VG Art 79 Abs. 1) hingewiesen, aber gleichzeitig wird aufgezeigt: „(was) die sicherheitspolitischen und die militärstrategischen Rahmenbedingungen neue operationellen Fähigkeiten der Streitkräfte bedingen, so wären die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür durch den Verfassungsgesetzgeber zu ändern, da der ‚einfachgesetzliche Gestaltungsspielraum‘ für eine grundsätzliche Änderung des Wehrsystems (vgl. Art. 79 B-VG) nicht ausreicht.“ (S. 47)<sup>19</sup>

**Als Beilage zur Sachbearbeitung zum Thema Wehrdienstzeitverkürzung (2004):** hat das Bundesministerium für Landesverteidigung in einer 2. Weisung (EVB) durch (SEGUR-CABANAC / THALLER) vom 21 Juli 2004, einen

---

<sup>18</sup> ERTL, R.H., General, Chef des Generalstabes, Hat das Bundesheer eine Zukunft? in: Schriftenreihe der Österreichischen Gesellschaft für Landesverteidigung und Sicherheitspolitik, Wien 2003

<sup>19</sup> Bundesheer-Reformkommission (2004) „BUNDESHEER 2010“, Sachgebiet 2 Grundlagen zu den operationellen Fähigkeiten, Wien 10 Juni 2004 (ohne weitere Angaben). Ein 200-Seiten Bericht:

„Argumentationskatalog: „Konsequenzen einer Wehrdienstzeitverkürzung, Stand 16 07 2004“, beigelegt. Worin u.a. im Abschnitt 13, Konsequenzen in rechtlicher Hinsicht Folgendes formuliert: „Eine Verkürzung des Grundwehrdienstes und/oder der Truppenübungen; z.B. ‚Modell 4+2 oder 5+1‘ ist unter Aufrechterhaltung der bestehenden Systematik mit dem Begriff ‚Milizsystem‘ (Fußnote 14 im Argumentationskatalog) gem. Art. 1 B-VG noch vereinbar. Eine Verfassungsänderung wäre daher allein aus diesem Grund nicht notwendig und eine Realisierung auf einfachgesetzlicher Basis möglich. Mit der gänzlichen Abschaffung der Truppenübungen wäre der mögliche Rahmen des beweglichen Milizsystems gesprengt, da zumindest zwei der drei Hauptkomponenten des österreichischen Milizsystems nicht mehr erfüllt wären.“<sup>20</sup>

**Streichung der Wehrpflicht-Truppenübungen im Wehrrechtsänderungsgesetz 2005:** Die Verfassungswidrigkeit bei einer ‚Abschaffung‘ der wehrpflichtigen Truppenübungen war also dem Bundesministerium für Landesverteidigung, und somit der Bundesregierung bekannt! Trotzdem wurde mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz (WRÄG 2005) – verfassungswidrig – die Einrichtung der ‚Truppenübungen‘ ersatzlos gestrichen und somit die Wehrpflicht-Milizzeit nach dem Grundwehrdienst abgeschafft!

Siehe: BUNDESGESETZBLATT für die Republik Österreich, vom 4. Juli 2005; 58. Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001 ... geändert wird (Wehrrechtsänderungsgesetz 2005 – WRÄG 2005); Artikel 1 Änderungen des Wehrgesetzes 2001 ... 1a. Im Inhaltsverzeichnis entfallen in der Überschrift zu § 20 die Worte „und Truppenübungen“.

---

<sup>20</sup> BMLV EZB (2. Weisung) GZ S90240/2-Evb/2004, Sachbearbeitung zum Thema Wehrdienstzeitverkürzung (für den Bundesminister SEGUR-CABANAC / Sachbearbeiter THALLER) vom 21 Juli 2004, mit Anhang: Argumentationskatalog 16 07 04, S. 19

Mit einem ‚Federstrich‘, wie man formulieren könnte, wurde mit dem ‚Wegfall‘ der wehrpflichtigen Truppenübungen ein funktionierendes Milizsystem abgeschafft!!!)

## B. Europa: Transformation der Streitkräftestruktur nach Ende des Kalten Krieges

### B.1. Europaweite Friedensinitiative

**Fall der Berliner Mauer:** Am 9. November 1989 begann der Fall der ‚Berliner Mauer‘ und des sichtbaren Aufbröckelns des ‚Eisernen Vorgangs‘, der Trennlinie zwischen West- und Osteuropa. Der ‚Kalte Krieg‘ schien nun tatsächlich zu Ende zu gehen. Eingeleitet wurde diese europaweite „Friedensinitiative“ mit den Verhandlungen (beginnend 1972 – 1973) der KSZE (Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) bzw. CSCE (Conference on Security and Co-operation in Europe)<sup>21</sup> von 35 Staaten Europas, inklusive der USA und Kanada, mit den ‚Helsinki Gesprächen‘, gefolgt vom Schlussdokument (CSCE Final Act) in Helsinki 1975. Ein gewaltiger Schritt zur Vertrauensbildung, besonders auf militärischem Gebiet.<sup>22</sup> Nach dem ‚Berliner Mauerfall‘ konnten die - bei der KSZE teilnehmenden - Staaten am 21. November 1990 in Paris die „Charta für ein Neues Europa“ unterzeichnen. Der europäische Friede schien ausgebrochen zu sein.

---

<sup>21</sup> 1994 wurde die KSZE/CSCE in OSZE/OSCE umbenannt, ohne aber ihren permanenten Konferenzcharakter zu verlieren. Es gibt **keine** OSZE „Mitgliedsstaaten“, sondern nur „teilnehmende Staaten (‘participating states‘)“!

<sup>22</sup> OSCE: Statements and Speeches of Dr. Wilhelm HÖYNCK, Secretary General of the OSCE 1993-1996, Published by the Secretariat of the OSCE, Vienna June 1996;

AUSWÄRTIGES AMT der Bundesrepublik Deutschland, 20 Jahre KSZE 1973 – 1993, Eine Dokumentation, Bonn August 1993

OSCE, Conference on Security and Co-operation in Europe, Final Act, Helsinki 1975, published in Vienna, November 1999

PALMISANO, S., KSZE/VVSBM, Das Wiener Dokument 1990, Chronik, Landesverteidigungsakademie Wien, April 1991